Zeitschrift: Appenzellisches Monatsblatt

Band: 9 (1833)

Heft: 8

Artikel: Versammlung des Gr. Rathes, den 27.-29. August, in Trogen

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-542501

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 24.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

für die erste jedoch nur im Fall eines Ausmarsches, wurde herr Rathschreiber Tanner bevollmächtigt.

Die schon 1830 getroffene Versügung, nach welcher die Mannschaft aus den verschiedenen Gemeinden im Fall eines Ausmarsches nicht in der nämlichen Compagnie beisammen gestassen, sondern in mehrere Compagnien zerstreut würde, erhielt nochmals die obrigkeitliche Bestätigung. Es waltet dabei die Absicht, daß die Verlüste, welche eine Compagnie treffen könnten, nicht zu sehr auf einzelne Gemeinden fallen.

Außer diesen Geschäften sind nur noch zu erwähnen: der Auftrag an den Herrn Landschreiber Hohl, das Bettagsmandat zu entwerfen und dasselbe dem Herrn Landesstatthalter Dr. Zellweger zur Einsicht vorzulegen; die genehmigten Ankäuse einiger Zeddel für den Landseckel; die Antwort an die cottassche Buchhandlung in Stuttgart, welche Beschwerde gegen die Buchhandlung von Meyer und Zuberbühler über einen angeblich von dieser gemachten Nachdruck von Pestalozzis Lienhard und Gerstrud eingereicht hatte, und der die Erwiederung dieser Buchhandlung mitgetheilt wurde, welche sene Beschuldigung entsschieden abweist; endlich die ausgesertigte Entlassungsurfunde eines gewissen Joh. Jakob Fäßler von Stein, der auf sein Lands und Gemeinderecht verzichtet, weil er französischer Bürger geworden sei.

553132

Versammlung des Gr. Rathes, den 27. — 29. August, in Trogen.

Zunächst wegen der Anträge der Instructionscommission, die von der Tagsatzung beschlossene Totaltrennung von Stadt und Landschaft Basel betressend, einberusen, beschloß der Gr. Rath selbst, für die Besorgung anderer, namentlich criminalgerichtlicher Geschäfte bis am Donnerstag versammelt zu bleiben.

Wir führen bier zuerft die Verhandlungen und Beschluffe an,

welche auf

eidgenöffische Angelegenheiten

Bezug haben.

Ueber den Tagfatungsbeschluß vom 17. Aug., welcher die Totaltrennung in Basel ausspricht, hatte herr gandammann Engster im Ramen der beiden Standesabtheilungen von Appenzell die Ratification verbehalten. Die hiefige Instructionscommiffion hatte Bedenken getragen, fich unbedingt fur den Beschluß auszusprechen, fand denselben vielmehr etwas voreilig und betrachtete ihn als eine dictatorische Magnahme. Sie wollte daber barauf antragen, demselben nur unter der Bedingung beizustimmen, daß ber Trennung wenigstens nochmals ein Bersuch zur Aussohnung und Wiedervereinigung vorangehe; da nun aber ber Beschluß seit bem 17. Mug. burch ben Beitritt anderer brei Stande in Rraft erwachsen war, so anderte fich ihr Untrag dahin, daß sie vorschlug, der Tagsatung zwar jene Bunsche zu eröffnen, die vorbehaltene Ratification aber aus ausprechen. Ein in biesem Sinne von herrn Rathschreiber Tanner abgefaßter Entwurf zur Instruction murbe vom Gr. Rathe genehmigt und die Einsendung desselben an herrn Landammann Eugster zur Eröffnung an ber Tagfatung, fo wie die Mittheilung einer Abschrift an die Obrigkeit von Inner-Pohden, beschlossen.

In Folge eines Schreibens des Borortes, wom 23. August, wurde Herr Landsäckelmeister Schläpfer in Herisau beauftragt, den gesoderten Sechstel des Geldcontingentes, Fr. 1286 Rp. 66, in zwei Hälften, zu den bezeichneten Terminen im Herbste monat und Jänner, an die eidgenössische Centralcasse abzuliefern.

Der

Verkehr mit andern eidgenössischen Ständen bot diesesmal besonders wenig Verhandlungen dar. Wir übergehen die einfache Mittheilung von vorörtlichen sowol, als Standesschreiben, welche keine Beschlüsse des Gr. Rathes zur Folge hatten. Ein in Leutisburg niedergelassener Appenzeller beschwerte sich, daß er zwei Sahre nach einander für Erneuerung der Riederlassungsbewilligung habe Gebühren bezahlen mussen, und es wurden auch die amtlichen Belege hiefür vorgewiesen. Der Rath beschloß, daß, wenn man nicht genügende Auskunft in den St. Gallischen Verordnungen hierüber sinde, an die Regierung von St. Gallen geschrieben werden solle.

Ein ahnlicher Beschlußerledigte die Anfrage des Herrn Hauptsmann Alder von Schönengrund, ob St. Gallische Bürger, nach dem Grundsaße des Gegenrechtes, nicht anzuhalten seien, bei jeder Erneuerung des Heimathscheines auch wieder die Eintrittssgebühr von 2 fl. 30 fr. zu entrichten.

Wenn wir die Verhandlungen über

innere Ungelegenheiten

durchgeben, fo finden wir vorerft wieder den genehmigten Unfauf eines Zeddels für den Landsackel. — herr Landshauptmann Buberbubler legte einen Bericht über die durch ihn stattgefundene Prufung der Buffenrodel in den Gemeinden vor der Sitter vor; die Vorschläge, welche er damit in Verbindung brachte, murden der Rechnungscommission zur Prufung überwiesen. — Das nämliche Mitglied brachte den Vorschlag des herrn Gemeindschreiber Rechsteiner im Speicher an den Gr. Rath, daß namlich alle Gemeinden angehalten werden, eine Revision ihrer Pfanoprotocolle vorzunehmen. In Folge diefes Vorschlags wurden alle Hauptleute eingeladen, denselben den verschiedenen Vorsteherschaften zur Berücksichtigung mitzutheilen. — Die Vorschläge der Berren Landsäckelmeister, die hinterlaffenschaft des aus dem Landsackel unterstütten Landsagen, Lehrer Graf in St. Gallen, betreffend, murden genehmigt. - Dem Meifter Enoch Breitenmofer, welcher die Brucke auf der Gage in Berisau gemacht hatte und fich uber Schaden beschwerte, murde, in Rücksicht auf seine brave Arbeit; ein Trinkgeld von 16 Thalern bewilligt. — Der Gemeinde Schönengrund wurde ein nachges

fuchter kleiner Zinsnachlaß, der von zu spåt bezahlten Steuern berruhrte, verweigert.

Von besonderm Interesse waren die Rechnung und der Besticht der Armencommission. Folgendes waren die Einnahmen derselben:

Herisau ste	euei	ete							fl.	1800	fr.	_	
Speicher	,11				•		•		"	603	"	11	
Teuffen	"		•		• •			•	11	574	11.	42	
Heiden	"								"	450	"	24	
Lugenberg	"							•	"	41	11.	12	
Bühler	"		•					•	11	18	"	21	
									fl.	3487	fr.	50	
Sie vertheile	for	oan	n c	ın	die	0	eme	ein	den				
Urnåsch		•		•			•		fl	. 700	fr.	-	
Hundweil	•		•		•			•	"	866	"	40	
										400		00	
Waldstatt	•		•	•	•				"	433	"	20	
Waldstatt Reute .				•				•	"	-0	"	20	

Es bleiben demnach in ihrer Caffe vorhanden: fl. 1437 fr. 50. Ihren Borschlägen zufolge wurden noch fl. 24 fr. 7 an die Gemeinde Hundweil abgeliefert, der Druck der Rechnung und ihre Vertheilung an alle Vorsteher im Lande, sowie an die Privatleute, welche beigetragen hatten, beschlossen, wegen der Beiträge von Trogen Rucksprache mit Herrn Landesstatts halter Dr. Zellweger und neben ber Dankesbezeugung an die verschiedenen Wohlthater auch die Bezeichnung der Manner verfügt, bei welchen allfällige weitere Beitrage abzugeben waren. Der noch vorhandene Reft ber eingegangenen Beitrage foll ferner am Zinse bleiben, um seiner Zeit, wenn bas Bedurfniß eintreten follte, nach ben frühern Bestimmungen und fur die früher bezeichneten Zwecke, jedoch mit Berücksichtigung der dannzumal bestehenden Umstände und unter Genehmigung des Gr. Rathes, an die Gemeinden Urnasch, Hundweil und Waldstatt vertheilt zu werben.

fl. 2050 fr. —

Den Vorschlägen der H. Dbristl. gemäß wurden folgende Officierswahlen für den ersten Bundesauszug getroffen.

Comp. Schieß:

zweiter Unterlieutenant: Herr J. J. Schieß von Herisau.

Oberlieutenant: Herr Ho. Jakob Santer von Bubler.

Comp. Moste:

Unterlieutenants: die HH. Feldweibel Lopacher in Gais und Wachtmeister Bodmer in Teuffen.

Feldweibel: Herr Joh. Mosle in Gais.

Vorher waren der Oberlieutenant und der zweite Unterslieutenant der Comp. Mösle wegen ihrer Gesundheitsumstände entlassen worden.

Die nachgesuchte Niederlassungsbewilligung wurde funf Burgern des Kant. St. Gallen ertheilt, die alle in Schönengrund wohnen.

Auch diesesmal beschäftigten ben Gr. Rath nur wenige

Processe.

Wir finden deren im Protofolle fünf aufgeführt, wovon zwei Scheltungshändel, ein Vaterschaftshandel und zwei ziemelich unbedeutende Streitigkeiten über Mein und Dein. Der seltsame Antrag, daß der Landsäckel die Kosten in einem versmittelten Straßenprocesse zwischen den Vorstehern von Wolfshalden und einem Viehhändler daselbst übernehme, wurde bes greiflich abgewiesen.

Unter den

Bestrafungen

wurds mit besonderer Neugierde das Urtheil über den emporenden Frevel erwartet, welcher am Psingstmontag auf der Straße von Schwende nach Oberach, zwischen Speicher und Rehtobel, verübt worden war. Ein Rehtobeler hatte nämlich einer schwangern Frau, die besondere Furcht vor den Molchen (lacerta salamandra) hatte, einen solchen gewaltsam um den

Mund herumgerieben, so daß die Frau in Folge dieser Mißhandlung in eine fünswöchige Krankheit versiel und noch jeht
nicht völlig hergestellt ist. Ein anderer Rehtobeler hatte die
Frau angehalten und dadurch jenem Tobler Gelegenheit zur
Verübung seines Frevels gegeben. Tobler wurde zu dreiwöchiger
Arreststrafe bei Wasser und Brod, zu Bezahlung des Drittels
(11 st. 40 fr.) der Unkossen und zu einer Entschädigung von 70 st.
an die Mißhandelte verurtheilt. Das nämliche Urtheil wurde
über Kast gefällt, der seine That so lange gelängnet hatte, bis
er in Arrest gelegt worden war. Drei Zeugen dieses Frevels,
ebenfalls von Rehtobel, die denselben nicht verhüteten, übrigens
nicht wußten, was der Thäter in der Hand hatte, büsten jeder
15 st. in den Landsäckel, 3 st. 54 fr. zur Bezahlung der Unkossen und 20 st. als Entschädigung für die Mißhandelte.

Ein anderer Straßenfrevel war gegen Herrn Landesstatt; halter Dr. Zellweger verübt worden, als er von Teuffen her nach Hause ritt. Ein in Teuffen seßhafter Hundweiler lief nämlich dem Pferde desselben nach und schoß in der Entsernung von wenigen Schritten gegen dasselbe. Hiefür und wegen frecher, troßiger Rede gegen den Herrn Landesstatthalter büßte er 20 fl. und wurde zu achttägigem Arrest verurtheilt. Ein Underer, der bei diesem Austritte zugegen gewesen war, büßte wegen muthwilliger Reden gegen den Herrn Landesstatthalter und weil er ihm den Namen des Thäters nicht hatte nennen wollen, 20 fl.

Ein Teuffer, beklagt: 1) wegen Berbreitung lügenhafter und verläumderischer Reden über Herrn Landammann Nagel; 2) daß er diese Klagen sowol vor der Civilcommission in Teuffen, als auch vor der Berhörcommission in Trogen abgeläugnet und erst gestanden habe, nachdem er in Arrest gebracht worden war, büste 15 fl.

Ein Schwellbrunner, in Tenffen wohnhaft, augeklagt: 1. daß er die Lüge erdichtet und verbreitet habe, es sei von Herrn Säckels meister Streule in Appendell gesagt worden, Herr Landammann Ragel sei an der Tagsabung zu Lucern über die Revision der

Bundesurkunde eingetreten; 2. daß er den Vorhergehenden, dem er diese Berläumdung mittheilte, abgemahnt habe, die Wahrsheit zu bekennen, um dadurch die Lüge auf einen Unschuldigen zu wälzen; 3. daß er vor der Sivilcommission in Teuffen und von der Verhörcommission in Trogen beharrlich abgeläugnet habe, bis er in Arrest gebracht worden sei, büste 30 fl., nebst Bezahlung aller Unkosten.

Ein Heidener, angeklagt, daß er dem an ihn gelangten Eidsgebote zuwider seinen unerwachsenen Sohn auf einem verbotesnen Wege habe fahren lassen, in der Beglaubigung jedoch, daß ihm dieses von dem Betheiligten erlaubt worden sei, buste 10 fl.

Ein Speicherer, der Vernachläßigung seiner Hausvaterpflicht angeklagt, indem er: 1. sich der Trunkenheit ergeben und, anstatt seiner zahlreichen Familie Unterhalt zu verschaffen, sich sehr oft betrunken habe und ganze Nächte hindurch ausgeblieben sei, so daß die Seinigen ihn aufsuchen mußten; 2. indem er ferner seine Kinder, ungeachtet öfterer Ermahnungen von Seiten der Vorsteher, nachläßig in die Schule geschickt habe, büste 10 fl.

Ein Schwellbrunner, angeklagt, seinem Brodherrn zuerst einige Munze entwendet, dann einen Dietrich zu dessen Gelde behälter gemacht und vermittelst desselben 4—5 Thaler gestohelen zu haben, bußte 15 fl., und hatte sein Urtheil bei offener Thure anzuhören.

Ein Urnäscher, in Teuffen wohnhaft, wegen Betrügereien und abermaligen Falliments angeklagt, wurde in Berücksichtigung des langen Berhafts zu viertägiger Gefängnisstrafe bei Wasser und Brod und Bezahlung aller Proceskosten verurtheilt, und hatte sein Urtheil ebenfälls bei offener Thure anzuhören.

Ein Oberecker, wegen Diebstahls angeklagt, wurde zu zwölf Stockstreichen und Bezahlung der Proceskosten verurtheilt, und auch ihm wurde das Urtheil bei offener Thure gegeben.

Ein (unerwachsener?) Urnäscher, der einen falschen Schein im Namen seines Vormunds ausgestellt, seinem Meister von anvertrautem Fleisch und Geld 21 fl. 9 fr. an Werth (wovon aber der Eigenthümer 11 fl. 25 fr. zurückempfangen hat und auch das Uebrige erhalten wird) veruntreut, am Werktag gesspielt und seiner Mutter eine Pfanne und ein Hemd gestohlen hatte, wurde zu sechstägigem Arreste bei Wasser und Brod und zwölf Stockstreichen verurtheilt.

Ebenfalls ein Urnascher bußte wegen beharrlicher Scheltung des Althauptmann Frener daselbst, die er sich sogar an der Frühlingskirchhöre, bei der Wahl eines regierenden Hauptmanns, erlaubt hatte, 15 fl. in den Landsäckel und 5 fl. fur den Kläsger, der vollkommene Genugthuung erhielt.

Eine öffentliche Dirne von Walzenhausen, die sich zudem eines kleinen Diebstahls schuldig gemacht hatte, wurde zu dreis wöchiger Gefängnißstrafe bei Wasser und Brod, mit sechs Ruthensstreichen wöchentlich, verurtheilt; nachher soll sie den Vorstehern ihrer Gemeinde zu strenger Aufsicht übergeben werden. — Eine Weibsperson von Heiden wurde wegen halben Shebruchs nach dem Gesetze bestraft.

Hans Jakob Schmid von Urnasch, vulgo Zeddelschmid, wurde wegen vielzähriger Betrügereien, wodurch viele Personen um bedeutende Summen geschädigt worden waren, den kurzen Gang mit Ruthen gepeitscht und zur Bezahlung der Processkosten verurtheilt.

Das nämliche Urtheil wurde über Konrad Zust von Herisau, wegen Diebstahls, gefällt.

Von den weitern Verhandlungen des Gr. Rathes haben wir noch die genehmigte Ausschreibung eines seit 1798 abwesenden Joh. Niederer von Wolfhalden, und drei Wirtschaftsbewilligunngen zu erwähnen. — Dem befannten Hs. Ulrich Hofstätter von Gais wurde in Folge des guten Zengnisses des Hauptmanns dieser Gemeinde in seinem Begehren entsprochen, daß nämlich ein früheres Urtheil des Gr. Rathes, welches ihn als mundtodt erklärt, unter die Vormundschaft der Vorsteher gesstellt und ihm den Besuch der Wirthshäuser in Gais untersagt hatte, aufgehoben werden möchte. — Zwei Afterärzten, in

Herisau und Rehtobel, wurde nochmals die weitere Fortsetzung ihres Unwesens untersagt; ein dritter, von Waldstatt, soll auf die Reichskammer berusen und dort einvernommen werden.

552110

Geschichte der Einführung des christlichen Gesangbuches in Speicher.

(Fortsetung und Beschluß.)

Am Weihnachtsfeste 1832 rief während des Abendmahles der neue Vorsänger, aus Auftrag des Pfarrers, es solle aus dem züricher Gesangbuche das Lied: "Dieß ist der Tag, den Gott gemacht", gesungen werden. Frendig wurde dieser Rusaufgenommen; wie ein Zauberschlag wirkte der harmonische Gesang auf die Gemüther und regte wieder mächtig das Verslangen nach dem neuen Gesangbuche auf.

Am 8. Janner beschloß eine von allen Seiten hiezu aufges munterte Sängergesellschaft einen neuen Versuch, die Einsühstung desselben beim öffentlichen Gottesdienste zu bewirken, wenn nämlich der Verein zur Sonne ihr beipflichte und Unterstützung zusichere. Am 10. Jänner kam die Angelegenheit bei diesem Vereine zur Sprache und setze, denselben in nicht geringe Verlegenheit. Einerseits war der Antrag dem Vereine sehr erswünscht; andererseits besorgte man, dem Plane der Geistlichkeit zur Einsührung eines neuen Gesangbuches, von dem man einige Kunde hatte, in den Weg zu treten. Da man aber glaubte, es gehe die Geistlichkeit noch lediglich mit Einsührung der nägelischen Sammlung*) um, und diese bisher durchaus nicht beliebt, nicht volksthümlich geworden war, so erklärte man sich endlich für das züricher Gesangbuch. Für diesen Fall hatte die Sängergesellschaft bereits auf dem Wege von Unterschriften

^{*)} Christliches Gefangbuch für öffentlichen Gottesdienst und häusliche Erbauung. Zürich, von und bei Hans Georg Nägeli. 1828.